

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen | 4 - 3310 - 25 # 2

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Ämter für Bodenmanagement  
im Lande Hessen zugelassene Öffentlich  
bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Herr M. Böttcher  
Telefon 815 - 2416  
Telefax 815 - 49 2416  
E-Mail markus.boettcher@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 22. Dezember 2014

## Hinweise zur Erhebung der Gebühren für die Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mir bekannt geworden ist, kommt es im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren für die Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster immer wieder vereinzelt zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Um diese Unsicherheiten auszuräumen, werden nachfolgend die wichtigsten anzuwendenden Regelungen zusammengefasst:

1. Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner der Gebühren für die Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der von der jeweiligen Liegenschaftsvermessung betroffenen Grundstücke oder Gebäude.
2. Aus Gründen der Abgabengerechtigkeit werden Erklärungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG (Erklärungen über die Übernahme einer Kostenschuld) von den Kataster- und Vermessungsbehörden nicht berücksichtigt. In diesen Fällen setzen die Kataster- und Vermessungsbehörden die Kosten für die Übernahme der beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster stets gegenüber den ursprünglichen Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldnern fest.
3. Soweit eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bei der Übermittlung der Vermessungsschriften gegenüber der zustän-

.../2

digen Kataster- und Vermessungsbehörde versichert, über eine wirksame Empfangsvollmacht zu verfügen, kann der an die Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner adressierte Bescheid über die Kosten für die Übernahme der beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster der bevollmächtigten Person übermittelt werden.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes und der Lauf der Rechtsbehelfsfristen werden dadurch nicht gehemmt. Die bevollmächtigte Person ist in diesen Fällen für die ordnungsgemäße und fristgerechte Weiterleitung des Verwaltungsaktes an die eigentlichen Adressaten verantwortlich. Eine falsche, verspätete oder unterlassene Weiterleitung geht zu Lasten der Adressaten.

4. Aus kostenrechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure die von den Kataster- und Vermessungsbehörden festgesetzten Kosten für die Übernahme der beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster im Namen und für Rechnung der Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner begleichen (verauslagen) und die Beträge mit ihren Bescheiden über die Kosten für die Liegenschaftsvermessung als Auslage geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ehrmantraut